

UNION IN EUROPA

CDU/CSU-Gruppe
im Europäischen Parlament

Nummer 2 · 28. September 2000 · www.cdu-csu-ep.de



Gute Freunde auch in schweren Zeiten: Hartmut Nassauer MdEP (rechts) und Doris Pack MdEP bei einem Besuch in Wien mit dem österreichischen Bundeskanzler Wolfgang Schüssel (links).

Ende der Sanktionen gegen Österreich:

EU MUSS LEHREN ZIEHEN

Der Vorsitzende der CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, Hartmut Nassauer, fordert nach dem Ende der rechtswidrigen Sanktionen der EU-14 gegen Österreich eine strengere Trennung zwischen den Rechten der EU-Mitgliedstaaten und denen der Gemeinschaft. Es dürfe nicht wieder vorkommen, daß eine Mehrheit sozialistisch geführter Mitgliedstaaten einem anderen Mitgliedstaat nach politischem Belieben die demokratische und rechtsstaatliche Zuverlässigkeit abspreche.

Interview: Seite 2/3

Inhalt

Interview mit
Hartmut Nassauer
Seite 2

Markus Ferber:
Postliberalisierung
Seite 4

Werner Langen:
Tabakrichtlinie
Seite 5

Klaus-Heiner Lehne:
Übernehmerichtlinie
Seite 7

Die Europäische Union nach den Österreich-Sanktionen

EU MUSS AUS FEHLERN LERNEN

UJE: Herr Nassauer, nach über einem halben Jahr haben die 14 Mitgliedstaaten der Europäischen Union nun endlich ihre Sanktionen gegen den fünfzehnten Mitgliedstaat Österreich aufgehoben. Läßt sich der entstandene Schaden schon heute überblicken?



Hartmut Nassauer MdEP

Nassauer: Der entstandene Schaden ist beträchtlich und mit der Aufhebung der Sanktionen mitnichten behoben. Beeinträchtigt ist das Bild der Europäischen Union als einer Gemeinschaft des Rechts. Eine Union, die, gestützt auf eine 14 zu 1 Mehrheit, die Rechte eines Mitgliedstaats mißachtet und sich über die Grenzen des Vertragsrechts hinwegsetzt, zerstört Vertrauen und rechtfertigt Vorurteile gegen den "unkontrollierbaren, anonymen Brüsseler Moloch". Das Vertrauen in die uneingeschränkte Geltung des Rechts in der EU ist sowohl für das Verhältnis der Mitgliedstaaten untereinander als auch für das Verhältnis zu den Kandidatenländern wichtig.

UJE: Gerade von den mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten sind die Maßnahmen gegen Österreich mit

großer Skepsis verfolgt worden. Welches Signal muß jetzt an diese Länder gehen, um ihnen die Sorge zu nehmen, sie müßten an der Eingangstür zur Europäischen Union ihr gerade erst erlangtes demokratisches Selbstbestimmungsrecht abgeben?

Nassauer: Konkret muß klargestellt werden, daß die Europäische Union keinerlei Befugnis besitzt, innerstaatliche Wahlergebnisse zu bewerten und daraus Schlußfolgerungen zu ziehen. Der katastrophale Fehler der EU-14 lag darin, daß sie die Deutungshoheit für den Wahlausgang in Österreich beanspruchten. Es muß innerhalb der EU zweifelsfrei sein, daß über Konsequenzen aus Wahlen ausschließlich in den Mitgliedstaaten befunden wird und die EU insoweit keinerlei Zuständigkeit besitzt. Es muß weiter unmißverständlich geklärt werden, daß die EU zwar auf der übereinstimmenden Geltung bestimmter Grundsätze in ihrem Gebiet beruht, die Verletzung dieser Grundsätze aber nur in einem präzise umschriebenen Verfahren geltend gemacht werden kann. Die Vorstellung, daß eine Mehrheit zum Beispiel sozialistisch geführter Mitglied-

staaten einem Mitgliedstaat nach politischem Belieben die demokratische und rechtsstaatliche Zuverlässigkeit absprechen könnte, wäre ein Sprengsatz für die Europäische Union.

UIE: Die 14 EU-Staaten haben sich immer auf den Standpunkt gestellt, es handele sich bei den Sanktionen gegen Österreich um bilaterale Maßnahmen, also nicht um Sanktionen der EU gegen einen ihrer Mitgliedstaaten. Umstritten ist aber die Frage, inwieweit bilaterale Maßnahmen innerhalb der EU überhaupt noch möglich sind. Wie beurteilen Sie rückblickend die rechtlichen Grundlagen der Sanktionen?

Nassauer: Rechtlich ist eindeutig, daß im Vertrag vereinbarte Verfahrensweisen nicht beliebig angewandt oder außer Kraft gesetzt werden dürfen. Da das Vertragswerk die Einschränkung mitgliedstaatlicher Rechte in den Artikeln 6 und 7 des EU-Vertrags genau regelt, sind die EU-Mitgliedstaaten daran gebunden. Diese Vertragspassage regelt ausdrücklich, daß man sich für den Fall des schwerwiegenden Verdachts einer Verletzung tragender Grundsätze an ein bestimmtes, in seinen Einzelheiten festgelegtes Verfahren halten will. Diese Regelung wäre sinnlos, wenn es jedem Mitgliedstaat weiterhin freistünde, über den Umgang mit einem anderen

Mitgliedstaat ungeachtet dieser vertraglichen Bindungen bilateral zu befinden. Auch das allgemeine Völkerrecht bietet im übrigen keine rechtliche Grundlage für Sanktionen, die sich auf einen

eindeutig innerstaatlichen Vorgang wie die Bildung einer Regierung nach demokratischen Wahlen beziehen.

UIE: Welche Lehren sollte die Europäische Union aus der "causa Österreich" ziehen?

Nassauer: Einmal mehr sollte klar geworden sein, daß die Geltung europäischen Rechts

nicht innenpolitischen Manövern im Vorfeld anstehender Wahlen geopfert werden darf, wie dies ersichtlich in Spanien oder Frankreich der Fall gewesen ist. Die Österreich-Sanktionen haben den Blick dafür geschärft, daß zwischen Rechten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft schärfer als bisher getrennt werden muß. Eindeutiger als es bis jetzt der Fall ist, muß klargestellt werden, was die Gemeinschaft darf und was nicht. Dies kann in einem Kompetenzkatalog festgeschrieben werden. Eine exakte Kompetenzabgrenzung schmälert weder den Rang noch das Ansehen der Europäischen Union – im Gegenteil. Sie wird an Zustimmung gewinnen, wenn klarer ist als bisher, was sie tun darf und warum sie es tut.

EU-Vertrag

Artikel 6 (1) Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam.

Artikel 7 (1) Auf Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten oder der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments kann der Rat (...) einstimmig feststellen, daß eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung von in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat vorliegt, nachdem er die Regierung des betroffenen Mitgliedstaats zu einer Stellungnahme aufgefordert hat.

MARKUS FERBER:

Postliberalisierung

SO WENIG MONOPOL WIE NÖTIG, SO VIEL WETTBEWERB WIE MÖGLICH

Nach heftigen Diskussionen begann 1997 die schrittweise Liberalisierung des Postwesens mit der Öffnung des Marktes für Briefe über 350g. So wurden 30% des Umsatzes der öffentlichen Postbetreiber liberalisiert. Der Rest verbleibt bis heute im Monopol der öffentlichen Postbetreiber wie der Deutschen Post.



Markus Ferber MdB

Durch dieses Monopol ist die Zustellung der Post auch in entlegenen Gebieten gesichert. Nach dem 1997 festgelegten Zeitplan steht nun eine weitere Marktöffnung an. Nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission sollen ab 2003 folgende Postdienste für den Wettbewerb geöffnet werden:

- Briefe und Wurfsendungen über 50 g
- Expressdienste

Zum 1. Januar 2007 soll dann eine weitere Stufe der Postliberalisierung in Kraft treten, deren Umfang allerdings noch nicht feststeht.

Deutschland hat den Postmarkt weiter geöffnet als innerhalb der Europäischen Union vorgeschrieben. Der deutsche Postmarkt gehört mit dem niederländischen und dem skandinavischen zu den am weitesten liberalisierten Postmärkten innerhalb der EU. Andere

Länder sind zurückhaltender, da sie sich so Wettbewerbsvorteile für ihre öffentlichen Postbetreiber erhoffen. Nach Auffassung der Bundesregierung sollte der Postmarkt in Deutschland in Zukunft nur so weit geöffnet werden, wie es die europäischen Mindestregelungen fordern, um die Deutsche Post AG nicht gegenüber

den öffentlichen Postbetreibern anderer Staaten zu benachteiligen. Die Deutsche Post AG selbst tritt für die weitere europäische Liberalisierung ein und möchte, daß der Vorschlag der Kommission zügig umgesetzt wird. Für die Deutsche Post AG ist gerade im Hinblick auf den Börsengang am 20. November dieses Jahres ein festes Enddatum für die vollständige Liberalisierung wichtig, denn nur so kann die notwendige Planungs- und Investitionsicherheit auf dem Postmarkt hergestellt werden.

Auch der Europäische Verbraucherverband hat den Nutzen einer weiteren Liberalisierung erkannt. Er plädiert sogar für eine vollständige Liberalisierung in wenigen Jahren, wodurch die Qualität der Dienstleistung steigen würde und zusätzliche Arbeitsplätze

geschaffen werden könnten. Als Berichterstatter des Europäischen Parlaments für die Postliberalisierung trete ich für eine Marktöffnung aller Briefe über 50g ein. Bezüglich des Zeitplans könnten allerdings Kompromisse gefunden werden, um den weniger weit entwickelten Postdiensten entgegenzukommen. Es gibt jedoch viele Liberalisierungskritiker, die befürchten, daß

eine weitere Postmarktöffnung auf Kosten der Verbraucher und der Beschäftigten gehen wird. Insofern wird es im Europäischen Parlament und im Rat schwer werden, schnell zu einer gemeinsamen Position zu kommen.

Markus Ferber (CSU), Co-Vorsitzender der CDU/CSU-Gruppe im EP, ist Berichterstatter für die Postliberalisierung.

WERNER LANGEN:

Tabakrichtlinie verstößt gegen EU-Verträge

EU-KOMMISSION ÜBERSCHREITET IHRE KOMPETENZEN

Mit einer neuen Richtlinie zur „Herstellung, Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen“ will die Europäische Kommission den Teergehalt von Zigaretten auf maximal 10 mg und den Nikotin- und Kohlenmonoxidgehalt auf höchstens 1 mg bzw. 10 mg reduzieren. Außerdem sollen Bezeichnungen wie „light“ und „mild“ verboten und die Päckchen mit großen Warnhinweisen wie „Rauchen tötet“ versehen werden, die 25 bis 30 Prozent der Verpackungsfläche bedecken sollen. Dies sieht der gegen die Stimmen der CDU/CSU-Abgeordneten noch verschärfte Richtlinienentwurf der Kommission vor. Der EU-Gesundheitsministerrat hat bereits En-



Werner Langen MdEP

de Juni den Gemeinsamen Standpunkt zum Richtlinienvorschlag der Kommission gegen die Stimme Deutschlands und bei Enthaltung Österreichs, Spaniens und Luxemburgs verabschiedet. Die Kommission stützt sich auf Art. 95 EG-Vertrag, den sogenannten Binnenmarktarartikel, obwohl keine Störungen des Binnenmark-

tes nachgewiesen wurden. Tatsächlich verfolgt sie ausschließlich gesundheitspolitische Ziele. Diese können aber nicht unter dem Deckmantel der Harmonisierung und der Sicherung des Binnenmarktes verwirklicht werden. Gesundheitspolitik ist und bleibt Aufgabe der Mitgliedstaaten – Rechtssetzungsmaßnahmen der Europäischen Union

auf diesem Gebiet verstoßen gegen die EU-Verträge. So wichtig und sinnvoll der Gesundheitsschutz der Bürger auch ist, so kann doch nicht hingenommen werden, daß die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten klammheimlich ausgehöhlt werden. Alle Gesetzgebungsorgane der EU müssen sich daher in diesem Fall Kompetenzüberschreitungen vorwerfen lassen, auch das Parlament. Nicht an einer einzigen Stelle ihres Richtlinienentwurfs hat die Kommission die Beseitigung von Handelshemmnissen nachweisen können. Im Gegenteil: Vorgesehen ist sogar ein Exportverbot von Zigaretten mit höheren Nikotin-, Teer- und Kohlenmonoxidwerten in Nicht-EU-Länder. Exportbeschränkungen können aber ihrer Natur nach nicht dazu beitragen, den Binnenmarkt zu vollenden. Die Folge einer solchen Regelung wäre die unmittelbare Verlagerung der exportorientierten Betriebsstätten ins Nicht-EU-Ausland, mit einschneidenden Arbeitsplatzverlusten. Zurecht haben sich auch die Gewerkschaften gegen diese Maß-

nahmen ausgesprochen. Eine Klage gegen die Richtlinie ist ebenso notwendig wie im Fall der Tabakwerberichtlinie, die derzeit vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig ist. Der Luxemburger Generalanwalt hat in seinem Schlußplädoyer Mitte Juni empfohlen, die Richtlinie für nichtig zu erklären, da die Gemeinschaftsorgane ihre Kompetenzen überschritten hätten. Offensichtlich muß erst die Tabakwerberichtlinie vom Europäischen Gerichtshof zu Fall gebracht werden, damit die Kommission ihren neuesten Versuch, Gesundheitspolitik zu betreiben, abbricht. Der 5. Oktober, der Tag, an dem der EuGH entscheidet, könnte also eine wichtige Weichenstellung bringen. Schneller und wirksamer als die Debatte über die Kompetenzabgrenzung!

Dr. Werner Langen (CDU Rheinland-Pfalz), seit 1994 Mitglied des Europäischen Parlaments, ist Mitglied im Ausschuß für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie.

Anfang vom Ende des Milosevic Regimes

Die Vorsitzende der Südosteuropa-Delegation des Europäischen Parlaments, Doris Pack, hat an das serbische Volk und insbesondere die Oppositionsparteien appelliert, in diesem für ihr Land entscheidenden Moment durchzuhalten und sich weiter für den demokratischen Wandel einzusetzen. "Die Wahlen in der Bundesrepublik Jugoslawien haben die Tür für das serbische Volk zur Freiheit und Demokratie geöffnet, damit es wieder zur europäischen Familie und ihren Werten zurückkehren kann", erklärte Doris Pack in Brüssel.

Allerdings müsse das serbische Volk Milosevic über das Wahlergebnis hinaus, unmißverständlich deutlich machen, daß jetzt endgültig der Zeitpunkt für ihn gekommen sei zu gehen. "Deswegen ermutigen und unterstützen wir die friedlichen Demonstranten in Serbien. Sie sind die Hoffnung für das serbische Volk und alle Menschen in der Region. Die Zeit ist jetzt endlich gekommen, Milosevic und seinem Regime, unter dem das serbische Volk wie die Völker in den Nachbarstaaten gelitten haben, ein Ende zu setzen", sagte Doris Pack.

KLAUS-HEINER LEHNE:

Europas Börsen brauchen Rechtssicherheit

HALBHERZIGER VORSCHLAG DES RATES ZUR ÜBERNAHMERICHTLINIE

Spätestens seit der Übernahme von Mannesmann durch Vodafone ist das Thema "feindliche Übernahmen" in aller Munde. Der Bundeskanzler forderte sowohl eine europäische als auch eine nationale Regelung zur Verhinderung feindlicher Übernahmen. Dabei hatte die Bundesregierung im Ministerrat noch im Juni des Jahres 1999 einer politischen Einigung zugestimmt, wonach Übernahmen in der Europäischen Union wesentlich erleichtert werden sollen. Inzwischen hat der Ministerrat förmlich einen gemeinsamen Standpunkt beschlossen, der jedoch erhebliche Mängel aufweist und der Entwicklung der Finanzmärkte in Europa nicht mehr entspricht.

So fehlt es in dem Beschluß des Ministerrates an einer klaren Definition der Übernahmeschwelle, die festlegt, ab wann das Bieterunternehmen den Aktionären des angegriffenen Unternehmens ein Pflichtangebot vorlegen muß. Es fehlt eine Definition des angemessenen Preises, der an die Aktionäre zu zahlen ist. Es fehlt weiter eine Festlegung, ab wann und unter welchen Umständen ein Barzahlungsangebot zu machen ist. Die Konsequenz ist, daß an



Klaus-Heiner Lehne MdEP

der künftig größten Börse, nämlich in London, bis zu 15 unterschiedliche nationale Rechte nebeneinander zur Anwendung kämen. Hinzu kommt, daß der gemeinsame Standpunkt des Rates keine klaren Bestimmungen zur Anwendbarkeit des jeweiligen Rechts und der Zuständigkeit der jeweiligen Aufsichtsbehörde

enthält. Nach der jetzigen Textfassung ist es durchaus denkbar, daß z.B. die nationale deutsche Übernahmegesetzgebung völlig ins Leere geht, weil für die in London notierten deutschen Unternehmen zu einem großen Teil das britische Recht gilt und britische Aufsichtsbehörden zuständig sind.

Mehr Schutz für Aktionäre statt heilloses Chaos

Das Ergebnis ist eine verheerende Gemengelage von Zuständigkeiten, die nicht zu einem Mehr an Schutz für die Aktionäre, sondern zu einem heillosen Chaos führen dürfte. Das Europäische Parlament wird sich Ende des Jahres in zweiter Lesung mit diesem gemeinsamen Standpunkt befassen und ihn ent-

scheidend korrigieren. Dabei wird von Seiten der EVP-Fraktion vorgeschlagen, den Angebotspreis und die Übernahme-schwelle zu definieren.

Genauso müssen die Bedingungen, unter denen ein Barzahlungsangebot vorgelegt werden muß, festgeschrieben werden. Die Frage der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde wird klar geregelt. Wünschenswert wäre es zwar, eine europäische Börsenaufsicht zu bekommen, die jedoch im Rahmen dieser Richtlinie nicht beschlossen werden kann.

Zuständigkeit der Aufsichts- behörde klar regeln

Ein besonderes Problem ist darüber hinaus die Bestimmung in Artikel 8 des gemeinsamen Standpunktes, wonach dem angegriffenen Unternehmen verboten wird, sich gegen den Angreifer zu wehren, es sei denn, die Hauptversammlung genehmigt die Abwehrmaßnahmen. In den USA ist dies ganz anders geregelt. Dort kann sich ein Unternehmen gegen den Angreifer wehren, die handelnden Personen müssen sich jedoch hinterher gegenüber den Aktionären verantworten und sind ggf. schadenersatzpflichtig. Dieses unterschiedliche Recht wird dazu führen, daß

europäische Unternehmen in Zukunft gegenüber amerikanischen Unternehmen schlechter dastehen. Die Durchführung einer Hauptversammlung, um Abwehrmaßnahmen zu beschließen, ist unrealistisch und wird in der Praxis nie stattfinden. Die Ergreifung von Abwehrmaßnahmen muß daher erleichtert werden. Ggf. muß ein Beschluß der Vorstände bzw. der Aufsichtsräte mit qualifizierter Mehrheit genügen. Auch diesbezüglich wird es Änderungsanträge in zweiter Lesung im Europäischen Parlament geben.

Darüber hinaus hat der Rat eine geradezu aberwitzige Umsetzungsfrist von vier Jahren beschlossen. Das Europäische Parlament wird diese Frist auf zwei Jahre kürzen. Angesichts dieser nicht abgeschlossenen Gesetzgebung auf europäischer Ebene sollte die Bundesregierung zunächst von ihren Plänen für ein eigenes Übernahmegesetz Abstand nehmen und das Ergebnis der europäischen Gesetzgebung abwarten. Sonst wird der Bundeskanzler sein deutsches Gesetz wieder einmal nachbessern müssen.

Klaus-Heiner Lehne (CDU Nordrhein-Westfalen), gehört dem Europäischen Parlament seit 1994 an. Er ist Koordinator der EVP-Fraktion im Ausschuß für Recht und Binnenmarkt.

Impressum

UNION IN EUROPA – Informationen der CDU/CSU-Gruppe in der EVP-ED-Fraktion des Europäischen Parlaments. Für den Inhalt verantwortlich: Hartmut Nassauer MdEP, Markus Ferber MdEP. Redaktion: Stephan Mock, CDU/CSU-Gruppe im Europäischen Parlament, Deutscher Bundestag, IHZ, 11011 Berlin, Telefon (030) 20 96 13 22, e-mail: stephan.mock@cducsu.bundestag.de. Verlag: Union Betriebs GmbH, Eggermannstraße 2, 53359 Rheinbach, Tel. (02226) 802-0. Herstellung: VVA – Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Düsseldorf.